

Absender:
(Stempel)

Datum:

**Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat Pflanzenschutz
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden**

A n t r a g

auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

1. Antragsteller

1.1 Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter der zu behandelnden Fläche(n):

[Juristisch berechtigt zur Antragstellung und Adressat des Bescheides. Bei Antragstellung durch einen Dienstleister siehe Hinweise auf Seite 3].

Name, Vorname:

Funktion:

Firma/Körperschaft etc.:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.2 Beauftragter des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten für die vorgesehene Maßnahme:

Name, Vorname:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Sollen die Pflanzenschutzmittel angewendet werden:

- a) durch eigenes Personal: Ja / Nein
- b) durch eine beauftragte Firma: Ja / Nein

3. Vorgesehener Anwender der Pflanzenschutzmittel

[nur ausfüllen, wenn unter 2b – ja – angekreuzt wurde]

(nach Pflanzenschutzrecht muss ein Dienstleister zusätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eine **Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere** bei der Behörde einreichen)

Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zuständiger Mitarbeiter:
[Name, Vorname]

4. Persönliche Anforderungen (Sachkunde für Anwender im Pflanzenschutz):

Name und Anschrift der sachkundigen Person(en) gemäß der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung:

(Anlage einer Kopie der Sachkundenachweiskarte erforderlich – keine Fortbildungsnachweise)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5. Zweck der Anwendung (Begründung für die Vordringlichkeit der Maßnahme und Erklärung, warum der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise erzielt werden kann):

Sicherung der Verkehrs- und Betriebssicherheit ja/nein

Brandschutz ja/nein

Explosionsschutz ja/nein

Erhaltung der Bausubstanz ja/nein

Sonstige Gründe:

Andere Maßnahmen sind aus folgenden Gründen nicht zumutbar:.....

.....
.....
.....

Ich beantrage die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden gemäß diesem Antrag mit Anlagen.

Hiermit erkläre ich,

- dass alle Flächen, auf die sich dieser Antrag bezieht, in dem beigegeführten Formblatt (Anlage 1) aufgeführt und alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht worden sind. Ein Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der zu behandelnden Flächen ist beigelegt (Anlage 2).
- dass die beantragten Flächen oder Teilflächen nicht in einem Wasserschutzgebiet, nicht in einem Heilquellenschutzgebiet, nicht in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats und nicht in einem Gebiet mit Bedeutung für den Naturschutz liegen. (siehe untenstehenden Hinweis zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).
- dass für die beantragten Flächen kein Verbot für eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht durch eine Satzung, eine Rechtsvorschrift oder aufgrund eines Vertrages.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:

- Anlage 1 Zum Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 Absatz 2 PflSchG
- Anlage 2 Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der zu behandelnden Flächen
- Anlage 3 Kopie Sachkundenachweiskarte (soweit noch nicht vorliegend)
Bitte keine Fortbildungsnachweise einreichen!

Hinweise für Antragsteller:

Nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat auf befestigten und versiegelten Flächen verboten, wenn eine Eintrittsmöglichkeit in Gewässer oder Kanalisation (z.B. über Gullis) besteht, unabhängig von der Entfernung zur behandelten Fläche. In diesem Fall kann der Einsatz des Herbizides im Spritzverfahren nicht genehmigt werden. Es kann eine Anwendung im Abstreichverfahren genehmigt werden, z.B. mit einem Rotofix-Gerät oder einem handgeführten Abstreichgerät ohne Bodenberührung. Eine Genehmigung für das Spritzverfahren kann nur erteilt werden, wenn keine Eintrittsmöglichkeit für Niederschlagswasser in Gewässer oder Kanalisation besteht.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verbietet unter anderem die Anwendung von Glyphosat-haltigen Herbiziden in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 3b Absatz 5 PflSchAnwV). Aus Vorsorgegründen, besonders zum Schutz des Trinkwassers, werden in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Freistaat Sachsen keine Genehmigungen für Herbizide auf Wegen, Plätzen, Gleisanlagen und sonstigem Nichtkulturland erteilt. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat in diesen Fällen keinen Ermessensspielraum.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verbietet außerdem die Anwendung von Herbiziden in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4 Absatz 1 PflSchAnwV).

Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz sind: Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, kurz FFH-Gebiete genannt).

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie kann in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz Ausnahmen zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden genehmigen,

außerdem zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (besonders vor invasiven Arten) und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen. Dazu ist ein zusätzliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Dafür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Für Glyphosat-haltige Herbizide ist keine Ausnahmegenehmigung möglich.

Weitere Informationen zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung stehen im Internet: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-43717.html>.

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.

Hinweise für Dienstleister:

Wenn ein Dienstleister den Antrag stellt, dann ist zusätzlich ein Dokument beizulegen, aus dem hervorgeht, dass der Eigentümer bzw. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte dieser Antragstellung und Pflanzenschutzmittelanwendung zustimmt. Geeignet ist eine Vollmacht des Flächeneigentümers bzw. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten oder eine schriftliche Erklärung des Dienstleisters.

Ein Formular zur Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere steht im Internet: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/anwendung-beratung-und-handel-mit-pflanzenschutzmitteln-16708.html> .

Stand: 11/2022

Anlage 1

Zum Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden gemäß § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz

Antrag vom:

zu behandelnde Fläche(n)						
Lfd. Nr.	Art der Fläche (Fußweg, Hof, Straße, Gleisanlage ...)	Flächenbeschaffenheit unbefestigt, befestigt (Schlacke, Schotter, Splitt, Kies ...), versiegelt (Beton, Bitumen, Pflaster, Asphalt ...)	Eintrittspfad in Gewässer oder Kanalisation vorhanden ja/nein *	Adresse		Größe m ²
				Straße, Hausnummer	Ort	

Geplante Anwendungszeit(en)	Anwendungshäufigkeit	Pflanzenschutzmittel (Handelsname)	Aufwandsmenge	Anwendungstechnik

Unmittelbar angrenzende Flächen				
Lfd. Nr.	Art der Flächen (z. B. Straße, Fußweg, Garten, Landwirtschaft)	Eintrittspfad in Gewässer oder Kanalisation vorhanden ja/nein *	besonders zu schützende Objekte (z. B. Gewässer, Bienenstand)	
			Art	Entfernung

* wenn auf der behandelten Fläche und/oder auf benachbarten Flächen die Möglichkeit des Eintritts von Niederschlagswasser in Gewässer oder Kanalisation besteht, z.B. über Bodeneinläufe, Gräben, Schnittgerinne, Oberflächen-/Hangneigung